

NETZWERK



DELIR

Delir-Netzwerk e.V.

Hermannstraße 2

66822 Lebach

Satzung

Satzung Delir-Netzwerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ	4
§ 1 Name und Sitz	4
II. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
III. MITGLIEDSCHAFT	5
§ 4 Aufnahme	5
§ 5 Ausübung der Rechte	5
§ 6 Stimmrecht	5
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	5
IV. ORGANE DES VEREINS	6
1. Mitgliederversammlung	6
§ 10 Zuständigkeit	6
§ 11 Zusammensetzung	6
§ 12 Stimm- und Rederecht	6
§ 13 Zusammentreten	6
§ 14 Einberufung	6
§ 15 Anträge	6
2. Vereinsvorstand	7
§ 16 Aufgaben	7
§ 17 Zusammensetzung	7
§ 18 Vertretungsbefugnis	7
§ 19 Amtszeit	7
§ 20 Beauftragte	7

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
§ 21 Geschäftsjahr	7
§ 22 Einladungen	7
§ 23 Durchführung von virtuellen Versammlungen	8
§ 24 Anträge	8
§ 25 Beschlussfähigkeit	8
§ 26 Abstimmungen und Wahlen	8
§ 27 Protokoll	9
§ 28 Aufwendungsersatz und Vergütungen	9
 VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	 9
§ 29 Satzungsänderungen	9
§ 30 Auflösung des Vereins	9
§ 31 Inkrafttreten der Satzung	10

I. NAME UND SITZ

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Delir-Netzwerk** (hier und im Folgenden „Verein“ genannt). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lebach.

II. ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein versteht sich als multiprofessionelle und multidisziplinäre Organisation im deutschsprachigen europäischen Gesundheitswesen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Die Förderung und Unterstützung der Delirforschung,
 2. die Aufklärung und Verbreitung von Wissen über das Delirium,
 3. die Förderung bewährter und evidenter Verfahrensweisen und Verbesserung der Patientenversorgung auf diesem Gebiet,
 4. die Unterstützung von nationalen und internationalen Gremien,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen und Berufsorganisationen,
 6. die Mitwirkung bei der Bearbeitung und Durchführung von Gesetzen, Satzungen, Empfehlungen und Richtlinien auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
 7. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 8. die Veröffentlichung in allen Medien, sowie
 9. die Mitwirkung bei und Förderung von wissenschaftlichen Projekten, beispielsweise in der Medizin, Pflege und Psychologie.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie tätige Hilfe und Mithilfe eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Aufnahme

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Ausübung der Rechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte im Verein aus.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Vereinsvorstandes nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Wahlfunktionen in Organen des Vereins können nur volljährige Mitglieder ausüben.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Alle Betragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

- (1) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der Verein nicht verpflichtet.
- (2) Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Erlöschen, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Verein spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich (schriftlich oder elektronisch) zugegangen sein.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträgliche Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche Vereins-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an den Vereinsvorstand abzugeben.

IV. ORGANE DES VEREINS

1. Mitgliederversammlung

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für
 1. die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes sowie der Revisoren,
 2. Wahlen der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 3. Wahlen von zwei Revisoren,
 4. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 19 Satz 3,
 5. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Verein zu entrichten haben,
 7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 8. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 9. Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Wahlen i.S.d. Abs. 1 Nr. 2 finden regelmäßig alle 4 Jahre statt.

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 12 Stimm- und Rederecht

- (1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung haben außer deren Mitglieder auch die Revisoren Rederecht.

§ 13 Zusammentreten

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder des Vereins. Sollen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins.

§ 14 Einberufung

- (1) Zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

§ 15 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Versammlung eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

2. Vereinsvorstand

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Den Vereinsvorstand bilden
 1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Schatzmeister,
 4. vier Beisitzer.
- (2) Die Vorsitzenden gehören unterschiedlichen Professionen an (Arzt oder Pflege).
- (3) Die Vorsitzenden können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben.

§ 18 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 19 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. Außerdem endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Verein, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Beauftragte

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Einladungen

- (1) Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
- (3) Die Frist für die Einladung beträgt -soweit nicht in § 14 anders vorgeschrieben- außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.
- (4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 23 Durchführung von virtuellen Versammlungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Verein für alle Organmitglieder sicherzustellen. Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.
- (2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Eingang am Vereinssitz maßgebend.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
- (3) Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.
- (3) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 26 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

- (2) Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 27 Protokoll

Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss. Das gilt nicht für das Protokoll einer Mitgliederversammlung. Dieses kann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden

§ 28 Aufwandsersatz und Vergütungen

- (1) Die Tätigkeit des Vereinsvorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vereinsvorstand kann eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- (2) Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für den Verein, soweit die Aufwendungen angemessen sind, ersetzt.
- (3) Mitglieder des Vereinsvorstandes können für den Verein für andere als Vorstandstätigkeiten als Arbeitnehmer oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage tätig werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- (3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DIVI (Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensivmedizin und Notfallmedizin e.V.), der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 09.11.2023 beschlossen. Sie wurde am 02.06.2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach unter der Registriernummer VR 3640 eingetragen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.